

# Lieferkettenverantwortung im geltenden und künftigen Recht

---

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Torggler, LL.M. (Cornell)

Mondsee Forum für Zivilrecht, 24. 9. 2024

# Übersicht

- I. Lieferkettenverantwortung und Lieferkettenklagen – Problemaufriss
- II. Problemfelder *de lege lata*
- III. Lieferkettenverantwortung im künftigen Recht
- IV. Fazit und Ausblick

# I. Lieferkettenverantwortung und Lieferkettenklagen – Problemaufriss

---

# Lieferkettenverantwortung und Lieferkettenklagen

- 5. 7. 2024: Veröffentlichung der CSDDD im Amtsblatt der Europäischen Union
- Compliance-Pflichten in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt in der „Aktivitätskette“
- Fokus auf transnationale Aktivitätsketten
- (*public* und) *private enforcement* (insb Art 29 CSDDD)
- umzusetzen bis 26. 7. 2026 (Art 37 Abs 1 CSDDD), anzuwenden ab 26. 7. 2027/28/29



© Picture Alliance/AP

# Lieferkettenverantwortung und Lieferkettenklagen

- 24. 4. 2013: Einsturz des *Rana-Plaza*-Fabrikkomplexes in Sabhar, Bangladesch
- 11. 9. 2012: Brand am Fabrikgelände eines *KiK*-Zulieferers in Karatschi, Pakistan (LG Dortmund 7 O 95/15; OLG Hamm 9 U 44/19)

# Lieferkettenverantwortung und Lieferkettenklagen

- USA: *Sec 1502 Dodd Frank Act*
  - Berichtspflicht iZm „Konfliktminerale“ für börsennotierte Unternehmen (SEC-Notierung)
- Kalifornien: *Transparency in Supply Chains Act*
  - Berichtspflicht zu Maßnahmen gegen Sklaverei und Menschenhandel in der Lieferkette
- UK: *Sec 54 Modern Slavery Act*
  - Berichtspflicht zu Maßnahmen gegen Menschenrechtsverletzungen und Sklaverei in der Lieferkette
- F: *loi de vigilance*
  - *plan de vigilance* betr Menschenrechte, Gesundheit, Umwelt; Meldemechanismus; zivilrechtliche Haftung

# Lieferkettenverantwortung und Lieferkettenklagen

- D: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
  - „idR“ mindestens 1.000 AN im Inland (vgl § 1 Abs 1 dLkSG)
  - ausländische Unternehmen mit Zweigniederlassung in D
  - umfangreicher Pflichtenkatalog betr Menschenrechts- und Umweltschutz in der Lieferkette (vgl § 3 dLkSG)
  - ua Risikoanalysen, Grundsatzklärung, Präventions- und Abhilfemaßnahmen, Beschwerdeverfahren, Berichtspflicht
  - *public enforcement* (vgl § 3 Abs 3 dLkSG)
- Ö: Sozialverantwortungsgesetz (Entwurf)
  - Initiativantrag 2018 (1. Lesung 26. 9. 2018); 2020 erneut eingebracht
  - Zwangs- und Kinderarbeit in Lieferketten von Kleidungsprodukten; Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen
  - Durchsetzungsmechanismen: insb „Gewinnabschöpfungsanspruch“



## II. Problemfelder *de lege lata*

---

# Problemfelder *de lege lata* – Anwendbares Recht

- anwendbare Rechtsordnung als Hindernis bzw Chance iZm Lieferkettenklagen
- idR keine direkte vertragliche Beziehung der Geschädigten zur beklagten Partei
- idR Art 4 Abs 1 Rom II-VO (auch iZm Vertrag mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter; hM)  
→ Recht des Produktionsstaats
- Umstieg über Ausweichklausel (Art 4 Abs 3 Rom II-VO), *Ordre-public*-Vorbehalt und Eingriffsnormen in der Lit diskutiert

# Problemfelder *de lege lata* – Anspruchsgrundlagen

- Vertrag mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter?
  - Lieferverträge zwischen Importeur und Zulieferer; oft Verhaltenskodizes als Grundlage (*KiK*-Fall)
  - Einbeziehung der Geschädigten in die Schutzsphäre idR zweifelhaft
  - Schutzpflichten knüpfen herkömmlicherweise an die Erbringung der schadensgeneigten Hauptleistung an (hier: Zulieferer)
  - Subsidiaritätsprinzip; idR unmittelbarer Anspruch der Geschädigten gegen Zulieferer
- Verletzung von (eigenen) Verkehrssicherungspflichten?
  - Eröffnung/Unterhaltung einer Gefahrenquelle durch Einsatz ausländischer Zulieferer?

# Problemfelder *de lege lata* – Anspruchsgrundlagen

- (einseitige) Selbstverpflichtung?
  - allgemeine Bekenntnisse zur eigenen Menschenrechtspolitik, CSR-Erklärungen und spezifische Selbstverpflichtungen
  - die üA stellt auf den Wortlaut der Erklärung ab; Haftung aus spezifischer Selbstverpflichtung grds denkbar (im Detail str)
  - Haftung insb dann zu bejahen, wenn Erklärung auch gegenüber Geschädigten abgegeben
- Schutzgesetzverletzung?
  - Normen des Arbeitnehmerschutzes
    - Adressat ist der Arbeitgeber (idR der ausländische Zulieferer)
  - § 286 StGB (Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung)
    - in der Lit wird bezweifelt, ob § 286 StGB idZ ohne weiteres auch auf im Ausland begangene Straftaten anwendbar ist
  - diskutiert wird auch, ob Menschenrechte als Schutzgesetze qualifiziert werden können

# Problemfelder *de lege lata* – Anspruchsgrundlagen

- Besorgungsgehilfenzurechnung (§ 1315 ABGB)?
  - selbständige Unternehmer als Besorgungsgehilfen iSd § 1315 ABGB?
    - hL: keine Haftung nach § 1315 ABGB für weisungsfreie, selbständige Unternehmer; evtl Haftung für Auswahlverschulden
    - überwiegende Rsp: Abhängigkeits- bzw Weisungsverhältnis nicht erforderlich
  - wohl bei Eingliederung in Herrschaft- und Organisationsbereich (?), eher im Konzern als bei Zulieferern
  - habituelle Untüchtigkeit oder bekannte Gefährlichkeit moralischer Personen
    - Zurechnung von (habituell untüchtigen oder gefährlichen) Organen und Repräsentanten
    - iÜ nicht restlos geklärt

# III. Lieferkettenverantwortung im künftigen Recht

---

# Lieferkettenverantwortung im künftigen Recht

- 5. 7. 2024: Veröffentlichung der CSDDD im Amtsblatt der Europäischen Union
- nationaler (siehe oben), völkerrechtlicher (UN-Leitprinzipien, OECD-Leitsätze) und europäischer Kontext („Green Deal“)
- Umgang mit potenziellen und tatsächlichen negativen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Menschenrechte und Umwelt + Paris-/EU-Ziele in der Aktivitätskette
- subsidiär gegenüber sektorspezifischen Spezialregelungen (ua KonfliktmineralienVO)

# Lieferkettenverantwortung im künftigen Recht

- rechtsformabhängig (Art 3 Abs 1 lit a CSDDD):
  - EU-Gesellschaften mit Rechtsform gem Anhang I + II RL 2013/34/EU (Bilanz-RL)
  - Drittstaatengesellschaften mit vergleichbarer Rechtsform
  - bestimmte beaufsichtigte Finanzunternehmen (Art 3 Abs 1 lit a Z iii CSDDD)
- Umsatzschwellen und weitere Größenkriterien (Art 2 CSDDD)
- keine eigenen (niedrigeren) Größenkriterien für Gesellschaften aus Hochrisikosektoren
- ca 160 österreichische und 5.400 europäische Gesellschaften erfasst (exkl Franchisegeber)



# Lieferkettenverantwortung im künftigen Recht

- Begriff der „Aktivitätskette“ (Art 3 Abs 1 lit g CSDDD)
- Tätigkeiten vor- und nachgelagerter Geschäftspartner erfasst (ErwGr 25 CSDDD)
- Erfüllung der Pflichten obliegt grds jeder Gesellschaft selbst
- Muttergesellschaft kann uU bestimmte Pflichten für Tochtergesellschaft erfüllen (Art 6 CSDDD)
  - beide Gesellschaften müssen in den Anwendungsbereich der CSDDD fallen; wirksame Einhaltung muss sichergestellt sein
  - unklar, welche Pflichten delegierbar (vgl den teils inkohärenten Wortlaut von Art 6 Abs 1 und 2 CSDDD; ErwGr 21 CSDDD)
  - zivilrechtliche Haftung gem Art 29 CSDDD unberührt (vgl Art 6 Abs 1 Satz 2 CSDDD)

# Lieferkettenverantwortung im künftigen Recht

- Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in die Unternehmenspolitik und Risikomanagementsysteme
  - „alle einschlägigen Bereiche der Unternehmenspolitik und der Risikomanagementsysteme“
  - „Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht“ (Art 7 Abs 2 CSDDD)
  - Überprüfung und Aktualisierung (Art 7 Abs 3 CSDDD)
- Ermittlung, Bewertung und Priorisierung potenzieller und tatsächlicher negativer Auswirkungen
  - Erfassung der eigenen Tätigkeiten, jener der Tochtergesellschaften und Geschäftspartner in der Aktivitätskette (Art 8 CSDDD)
  - Ermittlung allgemeiner Bereiche mit wahrscheinlichsten und schwerwiegendsten nachteiligen Auswirkungen
  - Bewertung aller Tätigkeiten in den identifizierten Bereichen
  - Priorisierung der ermittelten Auswirkungen (Art 9 CSDDD)

# Lieferkettenverantwortung im künftigen Recht

- Verhinderung potenzieller und Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen
  - Art 10 f CSDDD als Herzstück der risikobasierten „Sorgfaltspflicht“
  - bspw durch Investitionen, Einholung vertraglicher Zusicherungen, Industrie- und Multi-Stakeholder-Initiativen
  - „letztes Mittel“: Aussetzung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung
- „Abhilfe“ für tatsächliche negative Auswirkungen
  - Wiederherstellung des Zustands für Betroffene, Gemeinschaft oder Umwelt (ErwGr 58 CSDDD)
  - bspw finanzielle oder nichtfinanzielle Entschädigungen
  - Anordnung entsprechender Maßnahmen durch Aufsicht (ErwGr 58 CSDDD)
  - zivilrechtliche Haftung unberührt (ErwGr 58 CSDDD)

# Lieferkettenverantwortung im künftigen Recht

- sinnvolle Einbeziehung von Interessenträgern
  - etwa Arbeitnehmer, Gewerkschaften, Betriebsräte, Verbraucher, NGOs und Geschäftspartner
  - sachdienliche und umfassende Informationen an die konsultierten Interessenträger (ErwGr 65 CSDDD)
- Einrichtung eines Meldemechanismus bzw Beschwerdeverfahrens
  - Personen und Organisationen direkt an Unternehmen (ErwGr 59 CSDDD)
  - gemeldete nachteilige Auswirkungen gelten als identifiziert iSd Art 8 CSDDD (vgl Art 14 Abs 3 CSDDD)
  - Meldemechanismus als Einfallstor für die zivilrechtliche Haftung gem Art 29 CSDDD
  - Präventionsfunktion

# Lieferkettenverantwortung im künftigen Recht

- Überwachung der Geschäftstätigkeit und der Maßnahmen
  - alle zwölf Monate oder nach wesentlicher Änderung
  - Unterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren (ErwGr 61 CSDDD)
- öffentliche Kommunikation über die Sorgfaltspflicht
  - Veröffentlichung einer Erklärung zu den unter die CSDDD fallenden Angelegenheiten
  - jährlich auf der Unternehmenswebsite
  - Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Berichtspflichten (vgl Art 16 Abs 2 CSDDD)

# Lieferkettenverantwortung im künftigen Recht

- Klimatransformationsplan (Art 22 CSDDD)
  - Paris- und EU-Ziele
  - regelmäßige Aktualisierung (Art 22 Abs 3 CSDDD)
  - Beschreibung der Fortschritte in der Umsetzung (Art 22 Abs 3 CSDDD)
  - keine Erfolgspflicht (ErwGr 73 CSDDD)
  - Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Berichtspflichten (vgl Art 22 Abs 2 CSDDD)
  - Art 22 CSDDD ist nicht haftungsbewehrt; Art 29 CSDDD auf Verstöße gegen die Art 10 f CSDDD beschränkt

# Lieferkettenverantwortung im künftigen Recht

- Durchsetzungsmechanismen
  - „*smart mix*“ aus *public enforcement* und *private enforcement*
  - Geldbußen; nat Höchstmaß nicht weniger als 5 % des weltweiten Nettoumsatzes (Art 27 Abs 4 CSDDD)
  - Veröffentlichung von Verstößen nach Art 27 Abs 5 CSDDD („*naming and shaming*“)
  - Compliance mit der CSDDD als Kriterium bei Vergabe- und Konzessionsverfahren (Art 31 CSDDD)

# Lieferkettenverantwortung im künftigen Recht

- zivilrechtliche Haftung (Art 29 CSDDD)
  - Kompromiss aus den Vorschlägen von Kommission, Rat und Parlament
  - Vermeidung unangemessener Eingriffe in die Deliktrechtssysteme der MS
- „Recht auf vollständige Entschädigung“ (Art 29 Abs 2 CSDDD)
  - Überkompensierung unzulässig (etwa Strafschadenersatz)
- Schadensbegriff nach Maßgabe des nationalen Rechts auszulegen (ErwGr 79 CSDDD)
  - insb Tod, körperliche oder seelische Verletzung, Verlust der Menschenwürde oder Beschädigung des Eigentums einer Person
  - *arbitrage*



# Lieferkettenverantwortung im künftigen Recht

- Kausalität
  - keine Haftung, wenn der Schaden nur von einem Geschäftspartner verursacht wurde (Art 29 Abs 1 CSDDD)
  - Fragen iZm der Kausalität sonst dem nationalen Recht überlassen (ErwGr 79 CSDDD)
- Rechtswidrigkeit
  - Haftung nach Art 29 CSDDD auf Verletzung der Pflichten gem Art 10 f CSDDD beschränkt
  - mittelbar kann auch eine Verletzung der Pflichten nach Art 8 und 9 CSDDD zu einer Haftung führen
- kein *safe harbour* durch Industrie- oder Multi-Stakeholder-Initiativen (Art 29 Abs 4 CSDDD)

# Lieferkettenverantwortung im künftigen Recht

- Beweislast nach nationalem Recht (ErwGr 81 CSDDD)
- Verjährung (Art 29 Abs 3 lit a CSDDD)
  - keine Diskriminierung
  - Verjährungsfrist beträgt mindestens fünf Jahre
  - Fristbeginn nicht vor Beendigung des Verstoßes und Kenntnis des Klägers von bestimmten Umständen
- Umsetzungsmaßnahmen als Eingriffsnormen auszugestalten (Art 29 Abs 7 CSDDD)
  - vorteilhaft aus Unternehmensicht, weil internationalprivatrechtliche Anknüpfung vorhersehbar (Rechtssicherheit)

# Lieferkettenverantwortung im künftigen Recht

- keine Regelung zur internationalen Zuständigkeit (Art 4 Abs 1 iVm Art 63 Abs 1 EuGVVO)
- Bescheinigung/„*discovery*“
  - Plausibilisierung der Forderungen durch den Kläger
  - Anordnung der Vorlage von Beweismitteln durch den Beklagten (vgl Art 29 Abs 3 lit e CSDDD)
- Verbot unverhältnismäßiger Kosten (Art 29 Abs 3 lit b CSDDD)
- Involvierung von Gewerkschaften und NGOs (Art 29 Abs 3 lit d CSDDD)
  - äußerst umstritten; partielle Entschärfung ua vor dem Hintergrund der Gefahr einer „Klageindustrie“

# Lieferkettenverantwortung im künftigen Recht

- Vorstands- und Aufsichtsratshaftung
  - Art 25 Kommissionsentwurf CSDDD: „*Directors’ duty of care*“; in der finalen Fassung der CSDDD ersatzlos gestrichen
  - Leitungspflicht (§ 70 Abs 1 AktG); Unternehmenswohl als oberste Maxime; öffentliches Interesse nur „zu berücksichtigen“
  - Vorstand hat Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden (§ 84 Abs 1 Satz 1 AktG)
  - *safe harbour* durch die BJR (§ 84 Abs 1a AktG)?
  - jedenfalls Schadensabwendungspflicht (Geldstrafen, Schadenersatzansprüche, Reputationsverlust)

## IV. Fazit und Ausblick

---

# Fazit und Ausblick

- Umsetzung bis 26. 7. 2026 (Art 37 Abs 1 CSDDD)
- Mindestharmonisierung
  - ausg Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen in Art 8 Abs 1 und 2 CSDDD; Verhinderung potenzieller und Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen in Art 10 Abs 1 und Art 11 Abs 1 CSDDD
- Eignung?
- Verhältnismäßigkeit?



Abhilfe

Delegierte Rechtsakte:  
Homepage

FAQ

FAQ

FAQ

Whistleblowing

Assessment

Risikoleitlinien

Nachhaltigkeitsbericht/  
Homepage

Monitoring

Daten/Infos

Vertragliche  
Zusicherungen

MS-Begleitmaßnahmen

Sektoren-Leitlinien

Abstellen/Minimieren

Risikomanagement

Vergabe

Unternehmenspolitik  
Implementierung

Präventionsaktionsplan

Best Practice

Klimaplan-Leitlinien

(Klima-)übergangsplan

Verhaltenskodex

Priorisierung

Verstärkter  
Präventionsplan

Haftung

Allgemeine Leitlinien

Vertragliche  
Zusicherungen

Korrekturmaßnahmenplan

Wiederherstellung

Verstärkter  
Korrekturmaßnahmenplan

Mustervertragsklauseln

Delegierte Rechtsakte:  
Anhang

Leitlinien-Zertifizierer

Stakeholder  
Konsultation

Zwangsgelder

Naming and Shaming

# Vielen Dank!

---

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Torggler, LL.M. (Cornell)  
Schottenbastei 10-16 (Juridicum)  
1010 Wien  
E-Mail: sekretariat.torggler@univie.ac.at  
Tel: 01 427735201